



Gesuch für Strassenaufbruch

(leer lassen)

Eingegangen

Gesuch genehmigt nicht genehmigt

Gebühr ja nein

Ort/Datum

Unterschrift

Dieses Formular ist zusammen mit einem **aktuellen Situationsplan** und **Grabenquerschnitt** spätestens **20 Tage** vor Baubeginn vollständig ausgefüllt an bauverwaltung@niederrohrdorf.ch oder an die Bauverwaltung Niederrohrdorf, Bremgartenstrasse 2, 5443 Niederrohrdorf zur Bewilligung zu senden.

Ausführungsort (Strasse, Nr. / Ort)	
Beschreib der Arbeiten	
Beanspruchte Fläche (Strasse / Gehweg)	
Baubeginn, -ende	vom bis
Dauer (Anzahl Tage/Wochen)	

Gesuchsteller	Name	
	zuständige Person	
	Adresse	
	PLZ/Ort	
	Telefon / E-Mail	
Bauherr	Name	
	zuständige Person	
	Adresse	
	PLZ/Ort	
	Telefon / E-Mail	
Bauleitung	Name	
	zuständige Person	
	Adresse	
	PLZ/Ort	
	Telefon / E-Mail	

Strassenbauunter- nehmung	Name	
	zuständige Person	
	Adresse	
	PLZ/Ort	
	Telefon / E-Mail	

<p>Bemerkungen</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
--

Falls Sie ein Anliegen oder Fragen haben, können Sie sich gerne bei uns melden unter Tel. 056 485 66 11 oder unter bauverwaltung@niederrohrdorf.ch, wir geben Ihnen gerne Auskunft.

Ort / Datum

Unterschrift Gesuchsteller

Auflagen

- a) Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen ist das Normblatt SNV 640 535b mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.
- b) Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat im Strassenbereich eine Minimalstärke von 60 cm plus Belagsstärke und im Trottoirbereich eine solche von mindestens 40 cm plus Belagsstärke aufzuweisen. Bei besonderen Verhältnissen (z.B. schlecht tragfähiger Unterboden) bleiben spezielle Weisungen der Gemeinde Niederrohrdorf vorbehalten.
- c) Wird nichts Anderes festgelegt, ist immer ein zweischichtiger Belagseinbau vorzunehmen.
- d) Kann der Deckbelag aus besonderen Gründen nicht „warm in warm“ eingebaut werden, so ist mit die Tragschicht bündig zum bestehenden Belag einzubauen und zu gegebener Zeit (max. ½ Jahr später) abzufräsen.
- e) An den Belagsrändern (Schnittstelle alt/neu) ist immer ein bituminöses Fugenband einzulegen. Ca. 20 bis 30 cm über Werkleitungen ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen. Bei Anlagen mit zwei- oder mehr Rohren, die nebeneinanderliegen und Aussendurchmesser > 150mm aufweisen, ist über jedem Rohr ein Warnband zu verlegen.
- f) Verunreinigte Fahrbahnen sind täglich zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch die Gemeinde angeordnet.
- g) Die Signalisation und Abschränkung der Baustelle hat gemäss dem SNV-Normblatt 640 893a zu erfolgen. Sie ist nachts vorschriftsgemäss zu beleuchten.
- h) Werden spätere Grabensetzungen festgestellt, verpflichtet sich die ausführende Unternehmung, kann auf diese nicht zurückgegriffen werden, der Bewilligungsempfänger, innert angemessener Frist gemäss den Bestimmungen nach SIA betreffend offener oder verdeckter Mängel (2 oder 5 Jahre) für vollständige Instandstellung zu eigenen Lasten zu sorgen.
- i) Nach erfolgter Instand-/Fertigstellung des Aufbruchs erfolgt eine Abnahme durch die Gemeinde. Die Bauverwaltung ist dazu aufzubieten (Telefon: 056 485 66 11, E-Mail: bauverwaltung@niederrohrdorf.ch).

Mit Erteilung einer Strassenaufbruchbewilligung wird eine Gebühr von CHF 100 fällig.